

Beschluss:

1. § 5 Abs. 4 GeschO wird in der im Vortrag des Referenten unter 1.3. c) genannten Fassung beschlossen.

2. § 33 Abs. 1 Satz 1 GeschO wird in der im Vortrag des Referenten unter 2.3. b) genannten Fassung beschlossen,

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.